

WEGLEITUNG

für die Erstellung des **Berichts** über das **gebundene Vermögen** per 31. Dezember 2011

durch die von der FINMA beaufsichtigten **Schaden- und Lebensversicherungsunternehmen** sowie **Krankenkassen, welche Zusatzversicherungen anbieten**

Ausgabe vom 30. November 2011

I. Allgemeine Bemerkungen

Zur Erinnerung sind nachstehend die Formulare, welche zum Reporting gehören, aufgelistet:

- **G1** *Bericht über das gebundene Vermögen (Gesamtübersicht)*
Dieses Formular dient als Übersicht über alle gebundenen Vermögen und über die Sicherstellungen im Ausland. Dieses Formular wird nur einmal ausgefüllt.
- **G2** *Bericht(e) über jedes gebundene Vermögen*
Dieses Formular bezieht sich auf jedes einzelne gebundene Vermögen und muss deshalb pro separates gebundenes Vermögen ausgefüllt werden. Beachten Sie bitte die speziellen Hinweise zum Formular G2.
- **G3** *Depot- und Kontoverzeichnis*
Jedes Versicherungsunternehmen hat sämtliche Konti und Depots, welche das gebundene Vermögen betreffen, anzugeben. Diese Liste ist zusammenfassend für sämtliche gebundene Vermögen auszufüllen.
- *Detailinventar über das gebundene Vermögen*
Pro gebundenes Vermögen muss jedes Versicherungsunternehmen ein Detailinventar per Stichtag 31. Dezember erstellen. Die Detailinventare sowie die Bankdepotauszüge werden nicht mehr systematisch der Aufsichtsbehörde zugestellt sondern intern verwahrt. Bitte lesen Sie die zusätzlichen Informationen zu den Mindestanforderungen für das Detailinventar im Tabellenblatt „Info“ der entsprechenden Datei.
Bitte beachten Sie, dass dieses Formular in FIRST nicht hochgeladen werden muss.
- **S1** *Sollbetrag des gebundenen Vermögens*
Für die Sparten Lebensversicherung (S1.L) und Schadenversicherung bzw. Krankenversicherung (S1.S) gibt es je ein separates Formular.

Sämtliche Formulare für den Bericht finden Sie im Berichterstattungstool (FIRST) für Versicherungsunternehmen als Down- und Upload Dokumente integriert. Sie finden die Dokumente im Register „Erhebung“ unter dem Titel „Gebundenes Vermögen“ (als Download/Upload). In allen Formularen kann die Sprache (Deutsch, Französisch oder Englisch) gewählt werden. Sie finden die Auswahloption für die gewünschte Sprache auf dem ersten Tabellenblatt des jeweiligen Formulars.

Der komplette Bericht über das gebundene Vermögen inkl. Formulare zum Sollbetrag ist per **Stichtag 31. Dezember 2011** auszufüllen und bis **31. März 2012** zu erstellen. Die von der externen Revisionsstelle geprüfte und komplette Version des Berichts muss **bis spätestens am 30. April 2012** in FIRST eingestellt werden (Upload). Die schriftliche Einreichung der Dokumente ist auch dieses Jahr nicht erforderlich. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Bericht zum gebundenen Vermögen wird in der „Vollständigkeitserklärung“ bestätigt. Bitte beachten Sie, dass wir grundsätzlich keine Fristverlängerungen gewähren können und dass der Status in FIRST bei Abschluss der Erhebung geändert werden muss („bereit zur Prüfung FINMA“ / anschliessend zwingend auf „übernehmen“ klicken).

II. Formular G2

Bitte beachten Sie, dass dieses Formular mit den Daten im neuen Berichterstattungstool (FIRST) für Versicherungsunternehmen verknüpft ist und als Download zur Verfügung steht. Wählen Sie dazu das mit „Gebundenes Vermögen Leben“ resp. „Schaden“ oder „Krankenkassen“ bezeichnete Dokument.

II.1 G2.1: Übersicht Deckungswerte des Sollbetrages im Berichtsjahr

Die Anrechnungswerte werden automatisch aus FIRST übernommen (SAI ADD300 für Versicherer bzw. ADD007 für Krankenkassen) und pro separates gebundenes Vermögen (z.B. bei Lebensversicherungsunternehmen) jeweils in einem separaten Tabellenblatt G2.1 heruntergeladen. D.h. es werden in der Excel-Datei so viele Tabellenblätter G2.1 automatisch generiert wie separate gebundene Vermögen in FIRST erfasst sind. Der jeweilige Sollbetrag für jedes gebundene Vermögen wird auch automatisch aus dem entsprechenden SAI aus FIRST heruntergeladen (SAI ADD301). Bitte beachten Sie, dass die richtige Zuweisung der Anlagen in die verschiedenen Kategorien bereits bei der Erfassung in FIRST sichergestellt werden muss. Die Definitionen und Bewertungsgrundsätze finden Sie in den entsprechenden Kapiteln des FINMA-Rundschreibens 2008/18 „[Anlagerichtlinien Versicherer](#)“¹.

Die entsprechenden Angaben zu den Sollbeträgen geben Sie in die Konti 300101 / ADD301 (Leben) bzw. 300203 / ADD301 (Schaden und Kranken) ein. Die Angaben in diesen SAI's müssen manuell bearbeitet werden und werden nicht durch die Funktion „ausnullen“ beeinflusst.

¹ zu finden auf <http://www.finma.ch/d/regulierung/Seiten/rundschreiben.aspx>

Sofern das beaufsichtigte Schadenversicherungsunternehmen beabsichtigt, Forderungen gegenüber Rückversicherern zur Bestellung des gebundenen Vermögens zu verwenden, ist das in der [FINMA-Mitteilung 32 \(2011\)](#)² beschriebene Verfahren anzuwenden.

II.2 G2.2: Exposures der Deckungswerte im Berichtsjahr (inkl. Nachweis Einhaltung der Limiten)

Mit dem Tabellenblatt G2.2 wird u.a. die Einhaltung der Limiten überprüft. Es ist zu beachten, dass in der Spalte „Übernahme Wert aus GV“ die Werte automatisch durch Formeln vom Tabellenblatt G2.1 übernommen werden. Einige Instrumente (Bsp. Derivate, Strukturierte Produkte) können nicht automatisch in die entsprechenden Kategorien übertragen werden, deshalb müssen diese weiterhin manuell der korrekten Anlageklasse zugewiesen werden. Hierzu ist die mittlere Spalte „Korrektur durch Umklassierung / Exposures in CHF im Berichtsjahr“ zu verwenden. Sie dient sowohl zur Umklassierung von Anlageinstrumenten in die richtige Kategorie als auch, um die Derivatexposures in den verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen (Absicherung durch Derivate, erhöhendes Derivatexposure).

Spezielle Hinweise zu G2.2:

Immobilien	Anteile an kotierten Immobiliengesellschaften müssen speziell ausgewiesen werden. Bitte beachten Sie, dass diese in FIRST entweder unter Aktien oder unter Beteiligungen klassiert sind. Wir bitten Sie, dies an dieser Stelle zu korrigieren. Bsp.: Die Anteile an kot. Immobiliengesellschaften müssen von der Kategorie „Aktien und Beteiligungswertpapiere“ subtrahiert und bei der Kategorie „Immobilien“ addiert werden.
Derivative Finanzinstrumente	<p>Im ersten Teil (Teil 1) müssen die Derivatinstrumente, welche in Zins-, Währungs-, Markt-, Kreditrisiko und übrige unterteilt sind, in die Strategien gemäss Anlagerichtlinie (Rz 365 – 518) unterteilt werden. D.h. die Anrechnungswerte der Derivatpositionen werden in Derivate zur Absicherung, zur Absicherung von versicherungstechnischen Zahlungsströmen, zur Erwerbsvorbereitung oder zur Ertragsvermehrung unterteilt. Die entsprechenden Strategien sind in der Anlagerichtlinie beschrieben.</p> <p>Im zweiten Teil (Teil 2) müssen die Werte gemäss Ziff. III.I.c. (Rz 473ff.) der Anlagerichtlinien dargestellt werden. D.h. hier werden die offenen Kontraktvolumen bzw. die Nominalwerte der Underlyings pro Strategie angegeben. Der Betrag des Kontraktvolumens ergibt sich durch die Multiplikation des Verkehrswertes des Basiswertes, der An-</p>

² zu finden auf <http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/versicherungen/Seiten/gebundenes-vermoegen.aspx>

zahl Kontrakte und des Multiplikators. Für die Berücksichtigung der Optionswerte kann eine Delta-Adjustierung vorgenommen werden.

Absicherung durch Derivate, Erhöhendes Derivatexposure

Zum besseren Verständnis möchten wir Ihnen noch folgenden Hinweis zu der Definition „Absicherung durch Derivate“ geben: Darunter verstehen wir die in Ziff. III.I.b.cc. (Rz 404ff.) der Anlagerichtlinie zulässigen Werte. Als Definition von „Erhöhendes Derivatexposure“ verstehen wir die in Ziff. III.I.b.ee. (Rz 446ff.) und Ziff. III.I.b.ff. (Rz 459ff.) der Anlagerichtlinie zugelassenen Werte ohne Berücksichtigung der Derivate, welche das Exposure reduzieren (z.B. Short Calls). Auch bei diesen Positionen wird der Betrag der offenen Kontraktvolumen bzw. der Nominalwerte der Underlyings ausgewiesen (vgl. Angaben oben).

Kollektive Kapitalanlagen

Falls Anteile von Anlagefonds „übrige“ und „gemischt“ bestehen, müssen diese Anteile in die entsprechenden Kategorien umklassiert werden (vgl. Ziff. III.J.d.aa. / Rz 550 Anlagerichtlinie).

II.3 G2.3: Fremdwährungen (FW)

Diese Tabelle muss auch für **Schweizerfrankenwerte** ausgefüllt werden.

Die Werte in dieser Tabelle müssen manuell den entsprechenden Währungen zugewiesen werden. Bitte beachten Sie, dass das Total aller Währungen Brutto dem Total der Deckungswerte gemäss Tabelle „Übersicht Deckungswerte des Sollbetrages im Berichtsjahr“ entsprechen muss.

In den Zellen „abzügl. Absicherung“ und „zuzügl. engagementerhöhendes Exposure“ werden die Derivatexposures berücksichtigt, welche die Fremdwährungen absichern bzw. erhöhen. Es ist zu beachten, dass z.B. bei einer Fremdwährungsabsicherung (engagementred. Exposure) der gleiche Betrag der Absicherung gleichzeitig als engagementerhöhendes Exposure in die Kolonne CHF eingesetzt werden muss. Somit muss in der zweitletzten Spalte das „Total Währungen Brutto“ und das „Total Währungen Netto“ den gleichen Betrag ergeben.

Damit die Fremdwährungslimite richtig berechnet wird, müssen die Angaben in der Zeile „Sollbetrag aufgeteilt nach Währungen“ korrekt und vollständig sein.

Zum besseren Verständnis hier das folgende Beispiel:

Kategorie	CHF	EUR	USD	übrige	Total	Total FW
Total Währungen Brutto	50	50	50	0	150	100
abzügl. Absicherung (engagementred. Exposure)		-25			-25	-25
zuzügl. engagementerhöhendes Exposure	25				25	0
Total Währungen Netto	75	25	50	0	150	75
in % SB	50%	17%	33%	0%	100%	17%
Limite FW						20%
Sollbetrag aufgeteilt nach Währungen 1	100	25	25		150	
Sollbetrag aufgeteilt in %	67%	17%	17%	0%	100%	

II.4 G2.4: weitere Angaben zu den gebundenen Vermögen

In der Tabelle „Deckungspflicht beim Einsatz von Derivaten“ müssen die offenen Verpflichtungen durch Derivate gemäss Ziff. III.I.a.cc (Rz 368ff.) Anlagerichtlinien berücksichtigt werden. Gekaufte Optionen müssen nicht berücksichtigt werden, da diese ein Recht und somit keine Verpflichtung beinhalten.

II.5 Anteilgebundene Lebensversicherung

Für die Versicherungszweige „Fondsanteilgebundene Lebensversicherung“ und „An interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Lebensversicherung“ ist das Tabellenblatt G2.1 auszufüllen. Die übrigen Teile dieses Formulars (d.h. die entsprechenden Tabellenblätter) müssen für diese Versicherungszweige nicht ausgefüllt werden. Falls Sie sich doch dafür entscheiden, das ganze Formular auszufüllen, bitten wir Sie, dies vollständig zu tun.

III. Formular G3

Falls im Berichtsjahr 2011 neue Konti oder Depots eröffnet wurden, müssen die jeweiligen Kopien der Mustervereinbarungen unaufgefordert der FINMA eingereicht werden (vgl. Rz 129 Anlagerichtlinien).

IV. Formular S1.S

Sollbetrag Schadenversicherer (mit oder ohne B2-Geschäft) und Krankenkassen mit VVG-Verträgen

Zu den versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne von Art. 68 Abs. 1 lit. a AVO gehören alle in Art. 69 AVO aufgezählten und deshalb im Geschäftsplan vorzusehenden Rückstellungsarten darunter auch die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen. Bei der Berechnung des Sollbetrages sind alle verschiedenen Rückstellungsarten getrennt auszuweisen. In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen insbesondere Art. 74 Abs. 2 AVO in Erinnerung rufen.

Schadenversicherer und Krankenkassen, die vor dem 31.12.2010 in ihrem genehmigten Geschäftsplan die Sicherheits- und Schwankungsrückstellung unterteilt haben (Schwankungsrückstellung und Sicherheitsrückstellung) müssen entsprechend ausgeschiedene Sicherheitsrückstellungen für den Versicherungszweig B2 Krankheit nicht im Sollbetrag berücksichtigen. Bei der Berechnung des Sollbetrages sind alle verschiedenen Rückstellungsarten getrennt auszuweisen.

V. Präzisierung des Prüfauftrags zur Aufsichtsprüfung des gebundenen Vermögens

Wie im Vorjahr ist der Prüfauftrag zur Aufsichtsprüfung des gebundenen Vermögens in Anhang 1 der BPV-Rahmenrichtlinie Revisionstätigkeit (BPV-RL 6/2007) vom 21. November 2007, revidiert per 28. November 2008, geregelt. Als Präzisierung zu diesem Prüfauftrag erwartet die FINMA von den Prüfgesellschaften, dass sämtliche Limitenüberschreitungen im Prüfbericht einzeln aufgeführt und gewürdigt werden (inkl. Angaben zu Umfang und Verhältnis zu einer allfälligen Überdeckung, Dauer, Massnahmen der Versicherungsunternehmung usw.).